



Steinstraße 30  
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83  
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de  
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Düsseldorf, VR 9293

**25.01.2024**

Landeselternschaft der Gymnasien Steinstr. 30 40210 Düsseldorf

**Herrn MDgt Oliver Bals**

Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

*Per Mail an:*

[FP-Referat226@msb.nrw.de](mailto:FP-Referat226@msb.nrw.de)

**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien  
in Nordrhein-Westfalen e.V.  
zum Entwurf  
der Sechsten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungs-  
ordnung Sekundarstufe I**

Sehr geehrter Herr Bals,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I Stellung zu nehmen.

Im Folgenden finden Sie unsere Ausführungen zu ausgewählten Punkten:

**Zu Artikel 1 Nr. 6:** Ergänzung zu § 21

Die Landeselternschaft der Gymnasien begrüßt die Ergänzungen zu § 21. In der Begründung der Änderungsverordnung heißt es nur, die Neuregelung Sorge für eine schullaufbahnrechtliche Klarstellung. Das wird der Bedeutung dieser Rechtsänderung für leistungsstarke Schüler nicht gerecht.

Vor Jahren nutzten viele Schüler die Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt nach der neunten Klasse. Anschließend konnten sie die Klasse 10 absolvieren oder, entsprechende Leistungsstärke vorausgesetzt, direkt in die Oberstufe wechseln. In G8 verlagerte sich das Auslandsjahr in die Einführungsphase.

Grund dafür waren nicht nur jüngeres Alter und damit fehlende Reife der Schüler am Ende der Sekundarstufe I, sondern vor allem rechtliche Hürden. Während § 2 Abs. 3 APO-GOST die Möglichkeit der Vorversetzung in die Einführungsphase eröffnet, erlaubt die APO-SI aktuell den Auslandsaufenthalt in der letzten Klasse der Sekundarstufe zumindest nicht ausdrücklich. Die VV zu § 30 APO-SI schließt einen einjährigen Aufenthalt sogar aus. Nur eine Abwesenheit im ersten Halbjahr von Klasse 10 soll möglich sein, damit durch Unterrichtsbesuch im zweiten Halbjahr und Teilnahme an

den zentralen Prüfungen ZP10 der Mittlere Schulabschluss sowie die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden können.

Mit der Rückkehr zu G9 steigt bei leistungsstarken Schülern wieder das Interesse an einer Vorversetzung in die Einführungsphase beziehungsweise einem Auslandsschuljahr in der 10. Klasse mit gleichzeitiger Vorversetzung in die Einführungsphase, um kein Schuljahr zu verlieren. Der Vorteil gegenüber einem Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase und Vorversetzung in die Qualifikationsphase besteht u.a. in der Wahrung der Möglichkeit, in der Einführungsphase mit einer weiteren Fremdsprache zu beginnen. Die Neuregelung ist daher hilfreich.

Der Entwurf regelt nur den Erwerb des Ersten Schulabschlusses (Hauptschulabschluss nach Klasse 9) neu. Für den Erweiterten Ersten Schulabschluss gilt weiterhin die Regelung in § 40 Abs. 2 APO-GOST, wonach dieser Abschluss erst am Ende der Einführungsphase zuerkannt wird, sofern die Voraussetzungen von §§ 22 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 2 APO-SI erfüllt sind. Der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erfolgt dann am Ende der Einführungsphase mit der Versetzungsentscheidung entsprechend §§ 22 Abs. 1, 26 APO-SI. Die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe richtet sich nach § 2 Abs. 3 APO-GOST (gute Leistungen im letzten besuchten Halbjahr in Deutsch, Mathematik, erster und zweiter Fremdsprache, einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach und überwiegend gute Leistungen in den anderen Fächern).

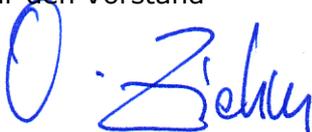
Damit entfällt nun bei einer Vorversetzung eindeutig die Notwendigkeit der Teilnahme an den ZP10. Stattdessen wird leistungsstarken Schülern ein zusätzlicher Pfad für ihren individuellen Bildungsweg eröffnet. Dies kann ein wichtiger Baustein der individuellen Förderung sein.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 9: Anpassung der Stundentafel des G8-Gymnasiums**

Die Landeselternschaft der Gymnasien begrüßt die ausdrückliche Erlaubnis, bis zu zwei Kernstunden zwischen den Klassenstufen zu verschieben, als Beitrag zur schulischen Schwerpunktsetzung und Profilbildung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand



Dr. Oliver Ziehm  
- Vorsitzender -

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.**